

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****10.04.2015****2.32.10 Nr. 1**

Satzung für die Zentrale Versuchstierhaltung

**Satzung für die Zentrale Versuchstierhaltung der
Justus-Liebig-Universität****Fassungsinformationen**

Satzung: genehmigt vom Präsidium am 16.12.2014, tritt am 11.04.2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium 16.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe der Zentralen Versuchstierhaltung.....	2
§ 4 Leitung.....	2
§ 5 Nutzausschuss.....	2
§ 6 Aufgaben des Nutzausschusses	3
§ 7 Haltung/Haltungserlaubnis	3
§ 8 Inkrafttreten und Evaluation	4

Satzung für die Zentrale Versuchstierhaltung	10.04.2015	2.32.10 Nr. 1	S 2
--	------------	---------------	-----

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist gültig für die Zentrale Versuchstierhaltung. Außerdem gilt sie für alle weiteren Versuchstierhaltungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit nach §11 Tierschutzgesetz.

(2) Die Zentrale Versuchstierhaltung wird gebildet aus einzelnen tierexperimentellen Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität. Sie ist eine technische Einrichtung der JLU. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung umfasst die Zentrale Versuchstierhaltung die Standorte „Zentrales Tierlabor“, Frankfurter Str. 105 sowie die Versuchstierhaltung des Biomedizinischen Forschungszentrums Seltersberg, Schubertstr. 81.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Zentrale Versuchstierhaltung hat die Aufgabe der Förderung von Forschungsvorhaben durch die Zucht, Haltung und Pflege von Versuchstieren, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Methoden, Geräten und Arbeitshilfen sowie der Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer durch versuchstierkundliche Beratung.

(2) Die Zentrale Versuchstierhaltung hat dabei insbesondere auf die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften für die Haltung von Versuchstieren einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes zu achten. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten trägt die Zentrale Versuchstierhaltung zur Umsetzung des 3R-Prinzips **bei** (3 R =Replace, Reduce, Refine) bei.

§ 3 Organe der Zentralen Versuchstierhaltung

Die Zentrale Versuchstierhaltung hat folgende Organe:

1. Leitung
2. Nutzerausschuss

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Die Leitung wird vom Präsidenten der Justus-Liebig-Universität eingesetzt. Die Leitung der Zentralen Versuchstierhaltung ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich; sie schlägt einzustellendes Personal vor, leitet verantwortlich die Zentrale Versuchstierhaltung und bestimmt den Einsatz des Personals und der Sachmittel.

(2) Die Leitung ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Leitung obliegt die fachliche Aufsicht und Verantwortung nach §11 des Tierschutzgesetzes über alle Versuchstierhaltungen und deren Bedienstete der Justus-Liebig-Universität.

(4) Die Leitung vertritt die Zentrale Versuchstierhaltung innerhalb der Universität.

(5) Die Leitung erlässt Nutzungsordnung und Kostenordnung im Benehmen mit dem Nutzerausschuss und nach Zustimmung durch das Präsidium.

(6) Die Leitung berichtet dem Nutzerausschuss mindestens einmal jährlich über den Haushalt der Zentralen Versuchstierhaltung.

§ 5 Nutzerausschuss

(1) Der Nutzerausschuss setzt sich zusammen aus zehn Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche, welche die Zentrale Versuchstierhaltung nutzen.

(2) Für jeden Fachbereich, der die Zentrale Versuchstierhaltung nutzt, werden mindestens eine und maximal sechs Vertreterinnen oder Vertreter in den Nutzerausschuss entsandt.

(3) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter eines Fachbereichs wird ansonsten bestimmt durch den Anteil, der durch Mitglieder des Fachbereichs geleisteten finanziellen Beiträge. Bezugszeitraum ist dabei das Geschäftsjahr vor dem Jahr, in dem die Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden.

Satzung für die Zentrale Versuchstierhaltung	10.04.2015	2.32.10 Nr. 1	S 3
--	------------	---------------	-----

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Nutzer und Nutzerinnen für die Dauer von zwei Jahren von den jeweiligen Fachbereichsräten auf Vorschlag des zuständigen Dekanats gewählt. Die Vertreter sollen über tierexperimentelle Expertise verfügen und Nutzer der Einrichtung sein. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.

(5) Für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieser Satzung und dem darauf folgenden 1. Oktober werden Vertreterinnen oder Vertreter gemäß der unter (2) und (3) genannten Schlüssel durch die Dekanate der Fachbereiche bestimmt.

(6) Der Nutzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend sind.

(7) Der Nutzausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin, die aus einem anderen Fachbereich als der oder die Vorsitzende kommen muss. Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr den Nutzausschuss ein und leitet diesen. Die Einladung zu Sitzungen des Nutzausschusses erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.

(7) Der Nutzausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben des Nutzausschusses

Der Nutzausschuss hat folgende Aufgaben:

(1) Ausarbeitung von Vorschlägen zur effizienten Nutzung sowie der bedarfsnahen Planung und Entwicklung der Einrichtungen.

(2) Erstellung von Stellungnahmen zu Nutzungsordnung und Kostenordnung.

§ 7 Haltung/Haltungserlaubnis

(1) Die Haltung von Wirbeltieren, an denen Eingriffe oder Behandlungen zu Forschungs- oder Lehrzwecken durchgeführt werden sollen, erfolgt in der Zentralen Versuchstierhaltung ausschließlich in Tierhaltungen und Tierhaltungsräumen, für die eine Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.

(2) Genehmigungsinhaber für die Versuchstierhaltung ist die Justus-Liebig-Universität, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(3) Die Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz wird von der Leitung der VTH vorbereitet. Dieser sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Leitung reicht die Anträge bei der zuständigen Behörde ein.

(4) Die Leitung ist verpflichtet, der oder dem Tierschutzbeauftragten alle Änderungen in der Tierhaltung, insbesondere solche die die Räume, die Tierzahl oder die Tierart betreffen, unverzüglich mitzuteilen

(5) Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen sind die Leitung sowie die oder der Tierschutzbeauftragte rechtzeitig beratend einzubeziehen. Als Mindestanforderung für eine tierschutzgerechte Haltung gelten grundsätzlich das Tierschutzgesetz und die Tierschutzversuchstierverordnung, das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) sowie die Richtlinie 2010/63 IEU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere bzw. darauf beruhende oder dieser Richtlinie nachfolgende Regelungen.

(6) Die Leitung ist verpflichtet, die oder den Tierschutzbeauftragten bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere bei gehäuften Todesfällen von Versuchstieren, unverzüglich zu informieren. Bei Verdacht auf Seuchen ist der Amtstierarzt zu informieren.

(7) An den Behältnissen oder Stallungen zur Unterbringung von Versuchstieren sind durch die ZVTH Karten anzubringen, auf denen leserlich die tierbezogenen Daten, insbesondere Alter, Geschlecht, Rasse oder Stamm, Genotyp vermerkt sind. Für Tiere, die sich in einem Tierversuch befinden, sind außerdem die behördlichen Aktenzeichen der Genehmigungen beziehungsweise Anzeigen durch die jeweilige Versuchsleitung auf den Karten zu vermerken. Tiere, die sich ausschließlich in der Zucht oder Haltung befinden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

Satzung für die Zentrale Versuchstierhaltung	10.04.2015	2.32.10 Nr. 1	S 4
--	------------	---------------	-----

§ 8 Inkrafttreten und Evaluation

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

(2) Die Satzung wird bei jeder Erweiterung der ZVTH um weitere tierexperimentelle Einrichtungen der JLU, erstmalig spätestens nach drei Jahren nach Inkrafttreten, einer Evaluation unterzogen. Die Leitung der ZVTH unterbreitet im Benehmen mit dem Nutzerausschuss und den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Satzung, die nach Zustimmung durch das Präsidium dem Senat zur Verabschiedung vorgelegt wird.